

An das Stadtparlament

## Winterthur

Änderung des Personalstatuts der Stadt Winterthur (PST) vom 12. April 1999 betreffend Anpassung an die neue HR-Organisation (18. Nachtrag)

---

**Referendum:** *nein*

**Ausgabenbremse:** *nein*

**Finanzierung:** *steuerfinanziert*

**Antrag:**

1. Das Personalstatut der Stadt Winterthur (PST) vom 12. April 1999 wird gemäss Beilagen geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv Ziff. 1 in Kraft.

**Weisung:**

**1. Ausgangslage**

Die Stadtverwaltung Winterthur richtet ihr Personalwesen im Rahmen des Projekts WIN HR neu aus. Anlass dazu geben die steigenden und sich wandelnden Anforderungen an das Personalwesen, namentlich im Zusammenhang mit dem Arbeitskräftemangel, dem gesellschaftlichen Wandel sowie der fortschreitenden Digitalisierung.

Nach Abschluss der Analyse- und Planungsphase hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17. April 2024 (SR.23.494-3) das Departement Präsidiales / Personalamt beauftragt, bis Ende 2027 eine zentral geführte, gesamtstädtische HR-Organisation zu implementieren. Die Neuausrichtung umfasst die Zusammenführung des bisherigen Personalamts und der departementalen Personaldienste in eine einheitliche Organisation mit zentraler Steuerung. Die HR-Leistungserbringung erfolgt künftig gesamtstädtisch, wobei die departementsnahe Beratung weiterhin gewährleistet bleibt.

Die Zentralisierung der HR-Leistungen bezweckt primär, das städtische HR mit den vorhandenen personellen Ressourcen so auszurichten, dass es den kontinuierlich steigenden und sich wandelnden Anforderungen auch künftig wirksam begegnen kann. Mit der Bündelung dieser Ressourcen werden Synergien genutzt sowie Qualität und Professionalität der Personalarbeit weiter gestärkt. Das daraus resultierende Potenzial wird gezielt zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Stärkung des städtischen HR eingesetzt.

Der Stadtrat hat am 24. Juni 2026 gleichzeitig mit der vorliegenden Weisung die HR-Aufbauorganisation sowie die weiteren konzeptionellen Elemente beschlossen.

## **2. Inhalt der Vorlage**

Die Umsetzung der neuen HR-Organisation erfordert Anpassungen im Personalstatut der Stadt Winterthur. Diese beschränkt sich auf zwei Punkte:

Einerseits sind die Bezeichnungen «Personalamt» und «dezentrale Personaldienste» durch «Human Resources Winterthur» zu ersetzen (Art. 13, 28, 51a und 59a PST). Die aus dem Personalamt und den dezentralen HR-Einheiten entstehende gesamtstädtische HR-Organisation der Stadtverwaltung trägt neu die Bezeichnung «Human Resources Winterthur». Diese Bezeichnung entspricht dem im deutschsprachigen Raum etablierten Verständnis moderner Personalarbeit und trägt der Zusammenführung operativer und strategischer Funktionen in einer integrierten Gesamtorganisation Rechnung. Sie steht zudem im Einklang mit der Praxis vieler öffentlicher Verwaltungen in der Schweiz, die inzwischen überwiegend die Begriffe Human Resources oder Human Resources Management verwenden, darunter beispielsweise die Städte Zürich und Schaffhausen sowie der Kanton Basel-Stadt.

Andererseits ist Art. 74 Abs. 2 PST aufzuheben. Diese Bestimmung konkretisiert die Zuständigkeit des Personalamts. Seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) obliegt der Erlass von Bestimmungen über die Organisation und Leitung der Verwaltung indessen dem Stadtrat (Art. 32 Abs. 2 lit. a GO). Die Aufgaben der HR-Organisation werden daher neu auf Verordnungsstufe geregelt.

Die vorliegende Vorlage beschränkt sich auf diese Anpassungen auf Gesetzesstufe. Auf Verordnungsstufe sind in einem nächsten Schritt sowohl die Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) als auch die Organisationsverordnung der Stadtverwaltung (OVS) anzupassen. In der VVO PST werden namentlich die Terminologie und die Verweisungen nachgeführt. In der OVS werden die Kernaufgaben sowie die organisatorische Einordnung der neuen, gesamtstädtischen HR-Organisation festgelegt.

Der Stadtrat wird die entsprechenden Anpassungen nach der parlamentarischen Beschlussfassung zu den Anpassungen im PST vornehmen.

Die vorgesehenen Änderungen im PST sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung (Beilage 2) aufgeführt. Diese enthält den Wortlaut der Anpassungen sowie erläuternde Kommentare; zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die neuen Bestimmungen den geltenden Regelungen gegenübergestellt.

## **3. Vernehmlassung Personalverbände**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 PST sind die anerkannten Personalverbände vor dem Erlass personalrechtlicher Bestimmungen sowie vor Beschlüssen über die Organisation der Stadtverwaltung einzubeziehen. Sie wurden daher vorgängig zum Beschluss des Stadtrats über die HR-Aufbauorganisation und die zugehörigen konzeptionellen Elemente zur Vernehmlassung eingeladen und angehört. Diesen Beschluss fasste der Stadtrat am 24. Juni 2026 gleichzeitig mit der Verabschiedung der vorliegenden Weisung.

Nach der Beschlussfassung des Stadtparlaments über die vorliegende Änderung des Personalstatuts passt der Stadtrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe an. Er legt anschliessend den Zeitpunkt des Inkrafttretens sämtlicher Erlassänderungen fest.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Präsidielles übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Beilage:**

1. Synoptische Darstellung mit Kommentaren (Anpassungen PST)
2. Änderung des Personalstatuts (PST)